



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers und Zulassungsantragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Dr. Franz Bonn und Kollegen,
Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

wegen Asylrechts/Afghanistan/Folgeschutzantrag/Feststellung von
Abschiebungshindernissen
hier: Zulassung der Berufung

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Jeuthe

als Berichterstatter

am 8. Juni 2007 beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 22. Februar 2006 – 2 E 3748/05.A – wird zugelassen.

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen

8 UE 1171/07.A

fortgesetzt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung im Berufungsverfahren vorbehalten.

G r ü n d e :

Der Berichterstatter entscheidet im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO anstelle des Senats.

Der Zulassungsantrag des Klägers ist nach der am 8. März 2006 erfolgten Zustellung des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen vom 22. Februar 2006 innerhalb der Zwei-Wochen-Frist gemäß § 78 Abs. 4 Sätze 1 und 2 AsylVfG am 21. März 2006 per Telefax beim Verwaltungsgericht eingegangen. In dem Antragsschreiben ist der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG in einer den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG entsprechenden Weise dargelegt.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine asylrechtliche Rechtsstreitigkeit dann, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtssicherheit, der Rechtseinheitlichkeit und/oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse einer Klärung bedarf. Der Zulassungsantrag hat im Einzelnen darzulegen und in rechtlicher sowie in tatsächlicher Hinsicht zu erläutern, warum die Rechtssache eine in diesem Sinne klärungsfähige und klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft. Zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit ist darzulegen, warum eine über die Feststellungen und Wertungen des angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Urteils hinausgehende Klärung durch das Berufungsgericht erforderlich ist. Dazu bedarf es einer eingehenden Auseinandersetzung in der Regel unter Benennung abweichender verwaltungs- oder oberverwaltungsgerichtlicher Entscheidungen, gegensätzlicher Auskünfte, Stellungnahmen, Gutachten, Presseberichte oder sonstiger Erkenntnisquellen, aus denen sich zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Zulassungsantragsschrift zutreffend sind, so dass zur Klärung der sich dann stellenden Fragen die Durchführung eines Berufungsverfahrens erforderlich erscheint.

Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers gerecht.

Der Kläger hat als grundsätzlich bedeutsam die Rechts- bzw. Tatsachenfrage aufgeworfen,

„ob aufgrund der vom Gericht zitierten neueren Auskünfte (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.11.2005; Gutachten des Herrn Dr. Danesch an das VG Wiesbaden vom 13.01.2006) die allgemeine Versorgungs- und Sicherheitslage in Afghanistan sich so verschlechtert hat, sodass dort von keiner Existenzmöglichkeit mehr ausgegangen werden kann“.

Diese allgemein formulierte Fragestellung ist auch vorliegend entscheidungserheblich. Aus dem weiteren Begründungszusammenhang des Antrags Schreibens ergibt sich, dass sie sich auf die für eine verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG erforderliche extreme allgemeine Gefahrenlage auch durch eine lebensbedrohliche Unterversorgung infolge der katastrophalen Verschlechterung der Lebensbedingungen in Afghanistan und auch im Bereich Kabul bezieht, und zwar für alle Rückkehrer aus dem europäischen Ausland. Dies ist hier auch entscheidungserheblich, weil das angefochtene verwaltungsgerichtliche Urteil eine Existenzmöglichkeit für einen jungen alleinstehenden Mann „unabhängig von bestehenden familiären Bindungen im Heimatland“, also auch für den Fall allgemein bejaht hat, dass solche Bindungen nicht (mehr) bestehen; dabei hat es Besonderheiten in der Situation des Klägers verneint und ist nicht darauf eingegangen, dass er nicht aus Kabul stammt und in seiner Heimatprovinz Paktia häufig militärische Auseinandersetzungen mit den Taliban stattfinden.

Der Entscheidungserheblichkeit steht nicht entgegen, dass das vorliegende Verfahren auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und auf die Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse gerichtet ist, weil sogar im Asylfolgeantragsverfahren gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG über alle Wiederaufgreifensgründe zu befinden ist, die im Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung geltend gemacht werden (vgl. u.a. OVG NW, Beschluss vom 25. Februar 1997 – 25 A 720/97.A – AuAS 1997 S. 166 ff. = juris; Marx, AsylVfG, 6. Aufl. 2005, Rdnr. 217 zu § 71 m.w.N.), so dass dies erst recht für das unmittelbar nach § 51 VwVfG zu beurteilende Wiederaufnahmeverfahren für Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG gilt, das über einen möglichen Wiederaufgreifensanspruch hinaus gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessenentscheidung über Rücknahme oder Widerruf der bestands- oder rechtskräftigen nega-

tiven Feststellungsentscheidung des Bundesamtes gewährt, der sich etwa im Falle der hier geltend gemachten extremen Gefahrensituation zu einem strikten Anspruch verdichten kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. September 1999 – 1 C 6/99 – NVwZ 200 S. 204 ff. = juris Rdnrn. 16 f.) und nach der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage zu beurteilen ist.

Zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit der allgemein aufgeworfenen Frage hat der Kläger auf ein Gutachten des – auch dem Senat bekannten – Sachverständigen Dr. Mostafa Danesch vom 13. Januar 2006 an das Verwaltungsgericht Wiesbaden verwiesen und dessen Inhalt zum Teil sinngemäß wiedergegeben. Diese Erkenntnisse sind in dem angefochtenen, recht knapp begründeten Urteil des Verwaltungsgerichts zwar berücksichtigt; sie geben aber auch im Hinblick auf andere Erkenntnisse hinreichenden Anlass, die aufgeworfene Frage in einem Berufungsverfahren zu klären.

Dementsprechend hat der Senat durch einen seiner Berichterstatter wegen dieser vom Verwaltungsgericht Gießen mit Urteil vom 8. März 2006 – 2 E 2157/05.A – im Sinne des dortigen Klägers, also abweichend vom vorliegenden Verfahren beantworteten Frage mit Beschluss vom 16. August 2006 – 8 UZ 1039/06.A – die Berufung der beklagten Bundesrepublik Deutschland zugelassen, die unter dem Aktenzeichen 8 UE 1913/06.A noch anhängig ist.

Danach ist die Berufung mit der Folge zuzulassen, dass das Antragsverfahren gemäß § 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG als Berufungsverfahren fortgesetzt wird, ohne dass es der Einlegung einer Berufung bedarf.

Die zugelassene Berufung ist gemäß § 124a Abs. 6 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vor dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Jeuthe

11. Juni 2007
(E)